

Trennung + Scheidung

Informationen zu rechtlichen Regelungen,
Sorgerecht, Unterhalt, Wohnung und mehr...

einen Schlusstrich ziehen.

Liebe Leserschaft,

eine Partnerschaft hat ihre Höhen und Tiefen. Nicht immer klappt es, dass man als Paar zusammenbleibt. Dann steht man vor der Frage, ob man sich trennt oder die Scheidung einreicht. In dieser emotionalen Situation muss man sich auch mit Fragen nach den Regelungen zu Sorgerecht, Unterhalt und Wohnung auseinandersetzen. Die Herausforderungen sind vielfältig.

Diese Broschüre kann nicht die Antwort auf alle Ihre Fragen geben oder die Beratung durch eine Anwältin oder einen Anwalt ersetzen. Was sie jedoch kann, ist Ihnen eine Orientierung geben und Ihnen helfen, sich in Ruhe mit dem Thema auseinander zu setzen und sich einen ersten Überblick zu verschaffen. Völlig unabhängig davon, ob Sie sich am Ende für eine Trennung entscheiden oder dagegen.

Für die fachliche Unterstützung des Ratgebers danken wir besonders folgenden Personen und Einrichtungen: Die Rechtsanwältin Astrid Millich aus Minden hat den Ratgeber juristisch aktualisiert und ergänzt und wichtige Hinweise aus ihrer Praxis als Fachanwältin im Familien- und Sozialrecht hinzugefügt.

Das Jugendamt der Stadt Minden hat die Ausarbeitung fachlich begleitet. Der Bereich „Hilfen für Erwerbsfähige“ der Stadt Minden und die Beauftragte für

Chancengleichheit der Arbeitsagentur Herford-Minden sowie die Leiterin der Mindener Geschäftsstelle der pro Arbeit gGmbH waren an der Aktualisierung ebenso beteiligt. Darüber hinaus haben viele Fachfrauen aus den Beratungsstellen in Minden und Umgebung wichtige Informationen für die Neuauflage des Ratgebers geliefert.

Ganz besonders hervorzuheben ist auch die ehemalige Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Minden – Anne Braszeit – die diese Broschüre initiierte und alle Beteiligten an einen Tisch brachte.

Die vorliegende Broschüre wurde nach bestem Wissen verfasst. Eine Gewähr für die Richtigkeit sämtlicher Informationen kann jedoch nicht übernommen werden. Jede Haftung wird ausgeschlossen. Gesetze und Verfahrenswege können sich ändern. Beachten Sie deshalb bitte das Erscheinungsdatum dieser Broschüre.

Wir wünschen allen Nutzer*innen dieser Broschüre viel Kraft in Ihrer Trennungssituation.

Michael Jäcke
Bürgermeister

Luisa Arndt
Gleichstellungsbeauftragte

06–11 **TRENNUNG**

- 06–07 Überlegungen zur Trennung
- Beratung durch Fachanwältinnen/Fachanwälte im Familienrecht
 - Mediation – eine Möglichkeit zur Klärung von Trennungs- und Scheidungsfragen
- 08–11 Voraussetzungen der Trennung
- Beginn der Trennung
 - Trennungszeit
 - Wohnungszuweisung
 - Hausrat
 - Trennungsunterhalt
 - Rechtsanwaltskosten während der Trennung
- 11 Unterhaltsanspruch nichtehelicher Elternteile
- 12–15 **GEWALTSCHEUTZGESETZ**
- Minderjährigenehen
 - Zwangsheirat

16–24 **SCHIEDUNG UND FOLGESACHEN**

- 16–17 Ehevertrag und Ehescheidungsfolgenvertrag
- Ehevertrag
 - Ehe- und Scheidungsfolgenvertrag
- 17–24 Scheidung
- Scheidungsverfahren und Anwaltszwang
 - Versorgungsausgleich
 - Sorgerecht
 - Umgangsrecht
 - Wechselmodell
 - Nachehelicher Unterhalt
 - Zugewinnausgleich
 - Kosten des Scheidungsverfahrens
 - Rechtsschutzversicherung
 - Selbstzahler
 - Verfahrenskostenhilfe
- 25–27 **KINDESUNTERHALT UND WEITERE KINDBEZUGENE LEISTUNGEN**
- Minderjährigenunterhalt
 - Privilegierte volljährige Kinder
 - unterhaltsbedürftige volljährige Kinder

28–30 **EHEN MIT AUSLANDSBEZUG**

29 Gültigkeit ausländischer Ehen

29–30 Internationales Familienrecht –
Ehen mit Auslandsbezug

- Scheidung und Trennung
- Unterhalt
- Güterrecht
- Elterliche Sorge
- Bedeutung des internationalen Familienrechts

31 **GLEICHGESCHLECHTLICHE EHE**

32–34 **FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG**

- Leistungen nach dem SGB II –
Grundsicherung für Arbeitssuchende
- Sozialhilfe
- Unterhaltsvorschuss
- Kindergeld und Kindergeldzuschlag
 - Kindergeld
 - Kindergeldzuschlag

35–36 **BEISTANDSCHAFT UND BERATUNG
DURCH DAS JUGENDAMT**

- Beistandschaft
- Beratung durch das Jugendamt

36–37 **WIEDEREINSTIEG IN DEN BERUF**

- Wohin mit ihren Fragen?
- Erklärt am: Amt proArbeit Jobcenter

38–39 **WICHTIGE VORKEHRUNGEN**

- Bankverbindungen
- Versicherungen
- Steuern

40–41 **PERSÖNLICHE CHECKLISTE
FÜR DIE TRENNUNG**

42 **IMPRESSUM**

TRENNUNG

Überlegungen zur Trennung

- **Beratung durch Fachanwältinnen/
Fachanwälte im Familienrecht**
- **Mediation – eine Möglichkeit zur
Klärung von Trennungs- und
Scheidungsfragen**

Voraussetzungen der Trennung

- **Beginn der Trennung**
- **Trennungszeit**
- **Wohnungszuweisung**
- **Hausrat**
- **Trennungsunterhalt**
- **Rechtsanwaltskosten
während der Trennung**

Unterhaltsanspruch nichtehelicher Elternteile

Überlegungen zur Trennung

Sich aus einer Partnerschaft zu lösen ist oft ein langer Weg. Ein stabiles soziales Netz – Freund*innen und Familienmitglieder, mit denen geredet werden kann – ist in dieser Zeit sehr hilfreich. Oft fehlt jedoch dieses soziale Netz und eine lange Suche nach verlässlichen Informationen über Trennungsfragen beginnt.

Beratungseinrichtungen, die Sie in der Stadt Minden und im angrenzenden Kreisgebiet vorfinden, können professionelle Hilfe anbieten. Wichtig ist, dass Sie bereits im Vorfeld der Trennung über die damit einhergehenden Konsequenzen informiert sind und vom ersten Tag der Trennung an selbstbestimmt handeln können.

Beratung durch Fachanwält*innen im Familienrecht

Zuständig für Trennungs- und Scheidungsfragen sind die Fachanwält*innen für das Familienrecht. Seitens der Fachanwaltschaft werden Sie bereits im Vorfeld der Trennung kompetent darüber beraten, wie es sich mit dem Sorgerecht und dem Umgangsrecht der gemeinsamen Kinder verhält, in welcher Höhe den Kindern und Ihnen Unterhalt zusteht, wer in der Wohnung verbleibt und wie das Vermögen aufgeteilt wird.

Mediation – eine Möglichkeit zur Klärung von Trennungs- und Scheidungsfragen

Neben einer Beratung durch Fachanwält*innen im Familienrecht gibt es auch die Möglichkeit der Mediation. An dieser nehmen Sie gemeinsam mit Ihrem Partner teil und versuchen dort Lösungen zu erarbeiten, die in erster Linie nicht daran orientiert sind, wie der Gesetzgeber und die Gerichte Ihre Probleme lösen würden, sondern daran, wie Sie selbst sich wechselseitig eine Lösung vorstellen.

Hier herrscht nicht der Grundgedanke „was steht mir zu?“, sondern vielmehr der Grundgedanke: „Was brauche ich wirklich?“

Eine Mediation kommt dann in Betracht, wenn beide Parteien in der Lage sind, respektvoll miteinander umzugehen, sich gegenseitig zuzuhören und nicht auf eigenen Standpunkten zu beharren. Die Mediator*innen dürfen keine rechtliche Beratung vornehmen, sondern lediglich die Ergebnisse, die die Parteien erzielen, aufnehmen.

Um eine Mediation zu unterstützen kann es helfen, die Ergebnisse rechtlich prüfen und sie sich durch Fachanwält*innen im Familienrecht erklären zu lassen. Damit man die Auswirkungen im rechtlichen Kontext der Scheidung sicher versteht.

Ergebnisse, die in der Mediation gefunden werden, sind rechtlich nicht verbindlich. Sie können jedoch notariell beurkundet werden oder bei einem Familiengericht im Rahmen der Scheidung protokolliert werden.

Was **brauche**
ich **wirklich?**

Voraussetzungen der Trennung

Beginn der Trennung

Ehepaare leben dann voneinander getrennt, wenn die Trennung ausgesprochen wurde und

- a) eine der Parteien aus der Ehewohnung ausgezogen ist oder
- b) eine Trennung innerhalb der Wohnung in der Form erfolgt, dass keinerlei sexuelle und wirtschaftliche Gemeinsamkeiten mehr bestehen. Dies bedeutet in der Regel, dass keine gemeinsamen Schlafbereiche bestehen dürfen sowie dass die Haushaltsführung und Mahlzeiten nicht gemeinsam durchgeführt werden.

Sofern die Trennung innerhalb der gemeinsamen Wohnung erfolgt, kann es bzgl. der Darlegung des Trennungsjahres zu erheblichen Beweisschwierigkeiten kommen. Gerade in diesen Fällen ist es besonders wichtig, dass seitens einer Fachanwältin oder eines Fachanwaltes im Familienrecht die Trennung schriftlich gegenüber dem Ehepartner*in angezeigt wird.

Trennungszeit

Tragen Sie sich mit dem Gedanken die Ehe zu beenden, ist es wichtig, dass Sie sich über die finanzielle Situation der Familie informieren.

Hierzu gehört es, dass Sie möglichst informiert sind über folgende Bereiche:

1. Was habe ich selbst in den letzten 12 Monaten an Einkommen und Nebeneinkünften erzielt?
2. Was hat mein*e Ehepartner*in in den letzten 12 Monaten an Einkommen und Nebeneinkünften erzielt?
3. Wie hoch waren die Steuernachzahlungen bzw. -erstattungen des letzten Jahres?
4. Über welche Versicherungen verfügen wir und auf wen sind sie abgeschlossen?
5. Über welche Bausparverträge verfügen wir, auf wen sind sie abgeschlossen und in welcher Höhe sind sie bereits eingezahlt?
6. Welche Konten haben wir und wer ist der*die Inhaber*in? Wer hat hierfür welche Vollmachten? Wie ist der aktuelle Kontostand?
7. Welche Kredite haben wir und auf wen sind sie abgeschlossen? Wie viel ist noch abzuzahlen? Welche Raten sind hierauf zu zahlen?
8. Wie wertvoll ist unser Hausrat? Aus welchen Gegenständen setzt er sich zusammen und welche Gegenstände könnte ich hiervon gebrauchen?

Je mehr Sie über diese Bereiche informiert sind und diese ihrem rechtlichen Beistand mitteilen können, desto genauer können Sie bereits im Vorfeld einer Trennung beraten werden.

Wohnungszuweisung

Bei einer Trennung drängt sich meist zunächst die Frage auf, wer aus der ehelichen Wohnung ausziehen muss. Gut ist es, wenn eine gemeinsame Lösung gefunden werden kann.

Ist eine gemeinsame Lösung jedoch nicht in Sicht, kann die Frage auch gerichtlich geregelt werden. Das Gericht erwägt dann zunächst, ob es den Parteien zumutbar ist, gemeinsam die Trennung in einer Wohnung durchzuführen oder ob dies tatsächlich nicht möglich ist. Kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass eine Trennung innerhalb der gemeinsamen Wohnung nicht zumutbar ist, muss das Gericht eine Abwägung vornehmen. Kriterien, die hierbei zu berücksichtigen sind, sind z.B. ob es Gewalt in der Familie gab, bei wem die Kinder wohnen wollen u. ä. mehr.

Wichtig im Zusammenhang mit der Wohnungszuweisung ist zu wissen, dass es für die Zeit bis zur Rechtskraft der Scheidung nicht wichtig ist, in wessen Eigentum eine Immobilie steht oder wer den Mietvertrag abgeschlossen hat. Eine Wohnungszuweisung kann man auch für sich beantragen, wenn der*die andere alleinige Eigentümer*in einer Wohnung ist oder allein den Mietvertrag unterzeichnet hat.

Hausrat

Häufig unterschätzt wird die Frage des Hausrates. Diese stellt sich oft erst nach dem Auszug, wenn man erkennt, wie teuer die Neuanschaffung aller Gegenstände ist. Wichtig zu wissen ist, dass eine Hausratsteilung auch noch vorgenommen werden kann, nachdem man bereits ausgezogen ist. Gesetzliche Fristen hierfür gibt es nicht. So kann eine Hausratsteilung auch noch nach Abschluss einer Scheidung vorgenommen werden. Eine so genannte Verwirkung kann frühestens ein Jahr nach Rechtskraft der Scheidung eintreten. Ungeachtet dessen sollte zeitnah versucht werden, das Mobiliar zu teilen. Hierbei ist es hilfreich eine Gesamtliste des Hausrates erstellt zu haben und, sofern dies möglich ist, mit dem oder der früheren Partner*in abzusprechen, wer was von dem Hausrat benötigt. Gibt es hier keine Einigung, verteilt das Familiengericht den Hausrat nach freiem Ermessen. Zum Hausrat gehören nur Gegenstände, die in der Ehezeit angeschafft oder ersetzt wurden. Hausratsgegenstände, die bereits vor der Ehe im Eigentum einer der Parteien stand, bleiben in deren Eigentum. Das Gleiche gilt für Gegenstände, die einem persönlich geschenkt wurden oder Gegenstände, die einer persönlichen Zuordnung unterliegen, wie Kleidung, Schmuck, Schuhe o. ä. Einen Anspruch darauf, dass man keinen Hausrat, aber dafür Geld haben möchte, gibt es nicht. Selbstverständlich darf man sich jedoch hierhingehend miteinander einigen.

Trennungsunterhalt

Trennungsunterhalt umfasst den Unterhalt, der Ihnen bis zur Rechtskraft der Scheidung zusteht. Die Höhe des Trennungsunterhaltes hängt davon ab, wie hoch das Einkommen des*r Ehepartner*in ist sowie von der Höhe Ihres eigenen Einkommens. Zuvor sind jedoch von dem Einkommen, das Sie und ihr*e Ehepartner*in haben die Belastungen, wie ehebedingte Kredite, Fahrtkosten zur Arbeit oder ähnliches mehr abzuziehen. Von dieser Differenz erhalten Sie 3/7 als Trennungsunterhalt.

Hierzu ein Beispiel:

Ihr*e Ehepartner*in verdient 4.000 € netto, sie verdienen 500 € netto. Der*die Ehepartner*in zahlt für ein Kind 400 € Unterhalt und bedient einen ehebedingten Kredit mit 200 €. Sein oder ihr bereinigtes Einkommen beläuft sich auf 3.400 €. Die Differenz zu Ihrem Einkommen von 500 € beläuft sich somit auf 2.900 €. 3/7 dieser Differenz belaufen sich auf 1.243 €. Dies wäre der Betrag, den Sie an Trennungsunterhalt erhalten.

Anders als beim nachehelichen Unterhalt ist der Trennungsunterhalt innerhalb des ersten Jahres nach der Trennung unabhängig vom Alter der Kinder oder einer evtl. Möglichkeit zur eigenen Erwerbstätigkeit zu zahlen. Lediglich nach Ablauf des Trennungsjahres besteht eine Verpflichtung zur Erwerbstätigkeit, auch ohne dass

die Ehe bereits geschieden ist, sofern dieser nicht die Kinderbetreuung, Krankheit oder sonstige Umstände der Unzumutbarkeit entgegenstehen. Auch wenn Sie einer dann evtl. bestehenden Erwerbsobliegenheit nicht oder nicht vollständig nachgehen, bedeutet dies nicht, dass Sie keine Unterhaltsansprüche mehr geltend machen können, sondern lediglich, dass Sie in die Berechnung mit einem Einkommen, das Sie erzielen könnten, eingestellt würden.

Wir wandeln obigen Beispielfall dahingehend ab, dass Sie lediglich weiter für 500 € arbeiten, aber bereits verpflichtet wären, für ein Einkommen in Höhe von 1.300 € zu arbeiten.

Beispiel:

Ihr*e Ehepartner*in verdient 4.000 € netto und zahlt für ein Kind 400 € Unterhalt, zusätzlich bedient er*sie einen ehebedingten Kredit mit 200 €. Sein oder ihr bereinigtes Nettoeinkommen beläuft sich auf 3.400 €. Sie verdienen 500 € netto, könnten aber bereits 1.300 € netto verdienen. Die Differenz zu Ihrem Einkommen von 1.300 € beläuft sich somit auf 2.100 €. 3/7 dieser Differenz belaufen sich auf 900 €. Dies wäre der Betrag, den Sie an Trennungsunterhalt erhalten.

Ein Unterhaltsanspruch entsteht jedoch nicht automatisch durch die Trennung. Um Unterhalt zu erhalten,

muss dem*der Ehepartner*in angezeigt werden, dass man Unterhalt geltend macht. Ist eine solche Inverzugsetzung nicht erfolgt, kann rückständiger Unterhalt nicht geltend gemacht werden.

Rechtsanwaltskosten während der Trennung

Sind Sie selbst bedürftig in der Form, dass Sie über gar kein oder nur ein geringes Einkommen verfügen, sind Sie berechtigt einen Beratungshilfeschein zu erhalten. Ein Beratungshilfeschein für eine anwaltliche Beratung und anschließende Tätigkeit im Zusammenhang mit der Trennung erhalten Sie bei dem Amtsgericht Ihres Wohnortes. Die Öffnungszeiten müssten Sie telefonisch beim für Sie zuständigen Amtsgericht erfragen.

Unterhaltsanspruch nichtehelicher Elternteile

Nichteheliche Elternteile von Kindern haben wegen der Betreuung eines gemeinsamen Kindes denselben Unterhaltsanspruch gegen das andere Elternteil des Kindes wie verheiratete oder geschiedene Elternteile. Sie sind diesen vollständig gleichgestellt.

Es besteht unstreitig ein Unterhaltsanspruch ohne Erwerbsobliegenheit bis zum vollendeten dritten Lebensjahr des jüngsten Kindes. Ob ein Anspruch über das dritte Lebensjahr hinaus besteht, hängt von der Anzahl der zu betreuenden Kinder ab und ob alle Kinder gesund sind.

GEWALTSCHUTZGESETZ

In der schwierigen Trennungssituation und auch vorher kann es zu gewalttätigen Auseinandersetzungen kommen. Häusliche Gewalt kommt in allen sozialen Schichten vor und geschieht häufiger als allgemein angenommen wird. In den meisten Fällen geht die Gewalt von Männern aus und die Opfer sind überwiegend Frauen und Kinder.

Benutzt ihr*e Ehepartner*in Gewalt zur Durchsetzung eigener Interessen, so können Sie die Polizei zu Hilfe rufen. Die Polizei ist dann verpflichtet in akuten Gewaltsituationen den*die Gewalttäter*in der Ehewohnung zu verweisen, damit Sie und die Kinder in der eigenen Wohnung sicher sind. Das Rückkehrverbot ist auf zehn Tage begrenzt.

Dieser Zeitraum soll es Ihnen ermöglichen, die erlebte Gewaltsituation zu überdenken, sich beraten zu lassen und ggf. einen Antrag auf Wohnungszuweisung im Rahmen eines Eilverfahrens zu stellen, damit die Wohnung auch über die zehn Tage hinaus nicht mehr von dem*der gewalttätigen Partner*in genutzt werden darf. Auch hierbei ist es egal, ob der Mietvertrag von dem*der

gewalttätigen Partner*in allein unterschrieben wurde oder eine Immobilie in dessen Alleineigentum steht. Sollte sich der*die gewalttätige Partner*in nicht an das Rückkehrverbot durch die Polizei oder die Wohnungszuweisung durch das Gericht halten, können Sie jederzeit die Notrufnummer der Polizei anrufen und die Polizei anfordern sowie eine Strafanzeige aufgrund des Nichtbeachtens einer Schutzanordnung stellen.

Neben der Entfernung des*der gewalttätigen Partners*in durch die Polizei haben Sie auch die Möglichkeit gerichtlich zu erreichen, dass sich die Person Ihnen und den Kindern bis auf einen bestimmten Abstand nicht mehr nähern darf und Sie auch ansonsten nicht zu kontaktieren hat. Möchten Sie, nachdem der*die gewalttätige Partner*in der Wohnung verwiesen ist erreichen, dass diese*r Ihre neue Anschrift nicht weiß, ohne dass Sie rechtliche Fehler begehen? Dann sollten Sie sich dazu beraten lassen. Diese Beratungen können Fachanwält*innen im Familienrecht oder auf Trennungen spezialisierte Stellen leisten.

Ersthilfe/Zufluchtstätten:

Frauen-Helpline der Frauenhäuser im Kreis Minden-Lübbecke

01805-446444
(Tag und Nacht erreichbar)

AWO-Frauenschutzzentrum

Marienstr. 56
32427 Minden
0571-23203

Frauenhaus Espelkamp – Hilfe für Frauen in Krisensituationen –

Schweidnitzer Weg 18
32339 Espelkamp
05772-973722

Opferschutzbeauftragter der Kreispolizeibehörde Minden

Marienstr. 82
32425 Minden
0571-88665701

Anlaufstellen bei häuslicher Gewalt:

AWO – Frauenberatungsstelle

Königstr. 40, 32423 Minden
0571-3886156

Frauenberatungsstelle „Hexenhaus“

Schweidnitzer Weg 18, 32339 Espelkamp
05772-973744/45

Amtsgerichte:

Amtsgericht Minden

Königswall 8, 32423 Minden
0571-8886-0

Amtsgericht Bad Oeynhausen

Bismarckstr. 12, 32545 Bad Oeynhausen
05731-158-0

Amtsgericht Lübbecke

Kaiserstr. 18, 32312 Lübbecke
05741-3451-0

Amtsgericht Rahden

Lange Str. 18, 32369 Rahden
05771-9104-0

Minderjährigenehe

In Deutschland darf eine Ehe nicht vor Eintritt der Volljährigkeit eingegangen werden.

Die Rechtslage in Deutschland ist so, dass bei minderjährigen Partner*innen eine Ehe, unabhängig der Staatsangehörigkeit, folgendermaßen bewertet wird.

- a) Ist bei der Eheschließung eine Partei unter 16 Jahren, ist die Ehe nichtig. Es handelt sich um eine Nichtehe und bedarf keiner Aufhebung.
- b) Bei einer Ehe, in der eine*r der Eheschließenden zwischen 16 und 18 Jahren alt war, ist die Ehe zunächst wirksam geschlossen. Sie ist jedoch aufhebbar. Berechtigt zum Aufhebungsantrag ist jeder der Ehegatten sowie auch die Verwaltungsbehörden. Eine Frist gibt es nicht.

Zwangsheirat

Von einer Zwangsheirat wird gesprochen, wenn sich ein*e Ehepartner*in nicht aus freiem Willen zu einer Ehe entschließt, sondern durch Anwendung von körperlicher oder psychischer Gewalt zur Ehe gezwungen wird. Dies geschieht meist durch familiären Druck, durch die Androhung von sozialer Ächtung oder dem Ausschluss aus der Familie oder, wenn die jungen Menschen sich weigern, durch Beschimpfung, Drohung, Erpressung und Prügel. Die Zwangsheirat ist in Deutschland unter Strafe gestellt. § 237 Strafgesetzbuch definiert, dass, wer einen Menschen zu einer Heirat zwingt, mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft werden kann. Die Zwangsheirat stellt eine Menschenrechtsverletzung dar. Sie verstößt gegen Art. 16, Abs. 2 der allgemeinen Menschenrechtscharta. Danach darf die Ehe nur aufgrund der freien vollen Willenseinigung der zukünftigen Ehepartner*innen geschlossen werden.

Der Ausbruch aus einer Zwangsheirat oder die Gegenwehr gegen eine drohende Zwangsheirat ist für viele Menschen mit hohen Risiken verbunden: Neben der sozialen und familiären Ächtung kann auch eine Gefahr für Leib und Leben bestehen, wenn die Familie „im Namen der Ehre“ gewaltsam gegen die betroffene Person vorgeht. Trotz dieser Risiken sind in den vergangenen Jahren mehr und mehr Menschen aus Zwangsheiraten geflohen und

haben Schutz und Beratung bei Frauenhilfeeinrichtungen, aber auch bei Polizei, Justiz und Fachanwält*innen für Familienrecht erhalten. Sind auch Sie in einer Zwangsehe gebunden, benötigen Sie für den Ausbruch aus dieser Situation eine sorgfältige Planung und Unterstützung von Beratungsstellen. Diesbezüglich sollten Sie unbedingt Kontakt zu einer Fachanwältin*anwält im Familienrecht oder zu einer der folgenden Anlaufstellen aufnehmen:

Krisentelefon gegen Zwangsheirat

Tel. 0800 0667888 (kostenlos)

Offene (Tel.-) Sprechstunden: Mo–Do 9–16 Uhr

Sprachen: deutsch und türkisch

SUANA – Beratungsstelle für von Gewalt betroffene Migrantinnen – KARGAH e.V.

Zur Bettfedernfabrik 3, 30451 Hannover

Tel. 0511-12607814 | Fr 9–13 Uhr

Mädchenhaus Bielefeld e.V.

Renteistr. 14, 33602 Bielefeld

Tel. 0521-173016

beratungsstelle@maedchenhaus-bielefeld.de

Befinden Sie sich in einer akuten Bedrohungslage oder Gewaltsituation und haben deshalb nicht die Möglichkeit, eine der genannten Anlaufstellen zu kontaktieren, können Sie auch Zuflucht in den Frauenhäusern unserer Region finden. Die Angaben dazu stehen auf der Seite 13 dieses Ratgebers.

Eine Zwangsehe kann auf Antrag binnen einer Frist von drei Jahren nach ihrer Schließung durch gerichtliches Urteil aufgehoben werden. Dadurch wird bestimmt, dass die Ehe als nicht geschlossen gilt. Nach Ablauf dieser Frist kann die Ehe, da sie als geschlossen gilt, geschieden werden.

Internetberatung:

www.zwangsheirat-nrw.de

www.maedchenhaus-bielefeld.de

www.kargah.de

SCHEIDUNG UND FOLGESACHEN

Ehevertrag und Ehescheidungsfolgenvertrag

- **Ehevertrag**
- **Ehe- und Scheidungsfolgenvertrag**

Scheidung

- **Scheidungsverfahren und Anwaltszwang**
- **Versorgungsausgleich**
- **Sorgerecht**
- **Umgangsrecht**
- **Wechselmodell**
- **Nachehelicher Unterhalt**
- **Zugewinnausgleich**
- **Kosten des Scheidungsverfahrens**
 - **Rechtsschutzversicherung**
 - **Selbstzahler**
 - **Verfahrenskostenhilfe**

Ehevertrag und Ehescheidungsfolgenvertrag

Ehevertrag

Spätestens wenn der Scheidungsantrag eingereicht wird, am besten jedoch bereits bei der ersten Beratung, muss geprüft werden, ob vor der Ehe oder während der Ehe ein Ehevertrag vor einem*r Notar*in geschlossen wurde und was hierin geregelt wurde. Die Regeln aus einem Ehevertrag gehen den gesetzlichen Regelungen vor, sofern diese nicht sittenwidrig sind. Ein Ehevertrag muss somit von der Fachanwältin*dem Fachanwalt im Familienrecht zum einen dahingehend geprüft werden, welche Regelungen getroffen wurden und zum anderen, ob diese heute noch gültig sind oder ob diese heute der Sittenwidrigkeit unterliegen.

Die häufigsten Regelungen in Eheverträgen sind, dass anstatt des gesetzlichen Zugewinns Gütertrennung vereinbart wird, dass anstatt des gesetzlichen nachehelichen Unterhaltes dieser ausgeschlossen wird oder zeitlich oder der Höhe nach begrenzt oder befristet wird sowie dass der Versorgungsausgleich entgegen den gesetzlichen Bestimmungen nicht durchgeführt wird.

In der Regel finden sich in Eheverträgen Regelungen, die die finanziell besser gestellte Partei begünstigen. Sofern Sie beabsichtigen erneut zu heiraten und Ihnen ein Ehevertrag vorgeschlagen wird, sollten Sie diesen zwingend durch eine*n Fachanwältin*Fachanwalt im Familienrecht prüfen lassen.

Ehe- und Scheidungsfolgenvertrag

Getrennte Paare sind nicht verpflichtet die Ehe so auseinanderzusetzen, wie der Gesetzgeber dies im Streitfall vorsieht. Getrennt lebende Ehepartner*innen sind auch berechtigt gar keine Regelungen zu treffen. Dies führt jedoch in der Regel mittelfristig zu erheblichen Unstimmigkeiten. Sofern beide Parteien auseinandergehen wollen ohne die Gerichte zu bemühen und sich langfristig auseinandersetzen wollen, bietet sich ein Ehe- und Scheidungsfolgenvertrag an, in dem festgehalten wird, ob Unterhalt gezahlt wird, wenn ja in welcher Höhe und für welchen Zeitraum, in welcher Form und in welcher Höhe eine Vermögensauseinandersetzung einschließlich der Auseinandersetzung der Immobilien vorgenommen wird und ggf. ob ein Versorgungsausgleich durchgeführt wird.

Scheidung

In Deutschland ist für die Scheidung das Amtsgericht und dort das Familiengericht zuständig. Dieses scheidet eine bis dahin bestehende Ehe durch Beschluss. Dieser Beschluss, der mit einem Rechtskraftvermerk versehen wird, wird von Ihnen benötigt zum Nachweis der rechtsgültigen Scheidung. Das Scheidungsdokument ist somit ebenso sorgfältig aufzubewahren wie eine Geburtsurkunde und die Heiratsurkunde.

Wird ein Scheidungsantrag gestellt, regelt das Familiengericht selbst, ohne dass weitere Anträge erfolgen, lediglich die Scheidung und den damit einhergehenden Versorgungsausgleich. Alle weiter in Betracht kommenden Punkte wie Unterhalt, Sorgerecht u. ä. werden seitens des Gerichtes nur mitentschieden, wenn Anträge gestellt werden.

un **ab** **hängig**

Scheidungsverfahren und Anwaltszwang

Um das Scheidungsverfahren einzuleiten, muss durch eine*n Anwalt*Anwältin der Scheidungsantrag bei Gericht eingereicht werden und dem*der getrennt lebenden Ehepartner*in zugestellt werden. Diesem ist es freigestellt, einen eigenen Rechtsbeistand zu beauftragen. Bevor ein Scheidungsantrag eingereicht werden kann, bedarf es in Deutschland eines Trennungsjahres. Dies bedeutet, dass Sie und Ihr*e Partner*in seit einem Jahr von Tisch und Bett getrennt leben. Das Trennungsjahr ist eine verpflichtende Scheidungsvoraussetzung. Warum die Ehe gescheitert ist, ist unerheblich, so lange beide Parteien die Ehe als gescheitert betrachten, das Trennungsjahr abgelaufen ist und beide Parteien geschieden werden wollen. Wenn der Scheidungsantrag eingereicht ist und die Scheidungsvoraussetzungen vorliegen, bestimmt das Gericht einen Termin, bei dem beide Parteien anwesend sein müssen. Sie werden dort von dem*der Richter*in gefragt, ob Sie seit einem Jahr dauerhaft voneinander getrennt leben und ob Sie die Ehe als gescheitert betrachten. Sofern Ihr*e Partner*in ebenfalls bestätigt, dass die Ehe seit einem Jahr getrennt ist und dass auch er oder sie geschieden werden möchte, wird die Scheidung dann im Termin ausgesprochen.

Sofern Ihr*e Ehepartner*in vor oder während der mündlichen Verhandlung mitteilt, dass er oder sie nicht

geschieden werden möchte, muss er oder sie mitteilen, worin er oder sie die Hinderungsgründe sieht und was er oder sie dafür tut die Ehe zu retten. Das Gericht darf im eigenen Ermessen entscheiden, ob nach dem Vortrag des*der Scheidungsunwilligen für die Ehe noch eine Chance besteht. Ist dies nicht der Fall, werden Sie geschieden, ist dies der Fall, wird die Scheidung spätestens nach drei Jahren ausgesprochen.

Eine Ehe kann ausschließlich vor Ablauf des Trennungsjahres geschieden werden, wenn eine unzumutbare Härte darin besteht, dass man weiterhin mit dem oder der anderen verheiratet bleiben muss. Die Anforderungen hieran sind sehr hoch, so dass Scheidungen, die auf eine unzumutbare Härte gestützt sind, selten sind.

Versorgungsausgleich

Das Gericht entscheidet neben der Scheidung über die Durchführung des Versorgungsausgleiches (Rentenausgleich). Rentenanwartschaften, welche die Eheleute während der Ehe erworben haben, sind das Ergebnis ihrer gemeinsamen, partnerschaftlichen Lebensleistung und zur Versorgung beider Parteien bestimmt. Im Scheidungsfall werden sie geteilt. Ausgleichspflichtig ist der*die Ehepartner*in, der*die in der Ehe die höheren Versorgungsrechte erworben hat. Die Rechte, die man vor der Eheschließung in der Rente erworben hat, bleiben vom Versorgungsausgleich ausgenommen.

Ebenso werden die Rentenanwartschaften nicht mehr berücksichtigt, die nach dem Zeitpunkt der Zustellung des Scheidungsantrages entstehen.

Neben den gesetzlichen Renten werden auch Betriebsrenten u.a. Zusatzversicherungen ausgeglichen. Wenn Sie die*der Rentenbegünstigte sind, das heißt, wenn im Scheidungsbeschluss Rentenanwartschaften an Sie übertragen werden, bedeutet dies, dass Sie mit Beginn der Rente nicht nur Ihre eigene Rente erhalten, sondern auch die über den*die geschiedene*n Ehepartner*in erworbene Rente. Eine Auszahlung der Rentenbeträge ist nicht möglich.

Sorgerecht

Miteinander verheiratete Eltern üben die elterliche Sorge gemeinsam aus. Auch nicht verheiratete Eltern können das Sorgerecht gemeinsam ausüben, wenn eine diesbezügliche Erklärung gegenüber dem Jugendamt abgegeben wird oder die Zustimmung durch das Gericht ersetzt wird. Im Fall einer dauerhaften Trennung oder Scheidung wird nur dann über die elterliche Sorge entschieden, wenn ein Elternteil dies beantragt. Andernfalls besteht die gemeinsame elterliche Sorge fort. Ein Antrag auf Übertragung des alleinigen Sorgerechtes hat nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn das Kindeswohl dadurch gefährdet ist, dass die elterliche Sorge bei beiden Eltern verbleibt.

Der häufigste Fall ist der, dass beide Eltern wünschen, dass das gemeinsame Kind im jeweils eigenen Haushalt wohnt. Zum Wohle des Kindes muss dann im Rahmen des Sorgerechtes entschieden werden, wo das Kind seinen dauerhaften Aufenthalt hat.

Bei einer gerichtlichen Auseinandersetzung über das Sorgerecht ist auch das Jugendamt hinzuzuziehen. Wenn das Kind über 14 Jahre alt ist, ist auch die Meinung des Kindes zwingend zu hören.

Neben der Frage, wo Ihr Kind lebt, umfasst das Sorgerecht lediglich Dinge, die für Ihr Kind von erheblicher Bedeutung sind. So u.a. welche Schule es besucht, ob für das Kind Bankkonten eröffnet werden, ob das minderjährige Kind einen längeren schulischen Auslandsaufenthalt absolvieren darf sowie die Zustimmung zu Operationen.

Umgangsrecht

Das Umgangsrecht dient dazu, den Kontakt Ihres Kindes zu den Personen, die ihm besonders nahestehen, aufrechtzuerhalten, zu pflegen und zu fördern. Dies kann durch Telefonate, Briefe und Besuche geschehen. Der Umgang mit beiden Elternteilen soll dem Wohl des Kindes dienen und ist von besonderer Bedeutung für seine Entwicklung. Das Kind hat das Recht auf Umgang mit

jedem Elternteil und jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt. Ebenfalls ein Recht auf Umgang können die Großeltern des Kindes, die Geschwister des Kindes, ein Stiefelternteil, das mit dem Kind zusammengelebt hat, Pflegeeltern des Kindes und weitere Personen, mit denen das Kind Umgang pflegen möchte, haben. Tut es dem Kind nicht gut, kann das Gericht den Umgang mit einer oder mehreren Personen einschränken. Möchte Ihr Kind keinen Umgang mit einer berechtigten Person, entfällt das Umgangsrecht nicht automatisch. Bei jüngeren Kindern sind die Eltern sogar verpflichtet, erzieherisch einzuwirken und zu ermutigen, um den Kontakt zum Umgangsberechtigten zu pflegen. Können Sie sich mit den Beteiligten über die Gestaltung des Umgangsrechtes nicht einig werden, vermittelt das Jugendamt zwischen den Beteiligten und wirkt auf Einhaltung einer getroffenen Regelung hin.

Übt ein Elternteil das Umgangsrecht nicht aus, besteht für diesen Elternteil dennoch ein Auskunftsrecht.

Dieses Auskunftsrecht umfasst z. B. die Einsicht von Zeugnissen, aktuelle Fotos können angefordert werden und Informationen über den Gesundheitszustand des Kindes können eingeholt werden.

Das Gericht kann grundsätzlich immer, wenn es Bedarf sieht, eine*n Verfahrenspfleger*in für das Kind bestellen, der*die die Sicht des Kindes ermittelt. Dies gilt nicht nur während eines Scheidungsverfahrens,

sondern bei sämtlichen Sorgerechts- und Umgangsverfahren. Voreilige, nicht mehr rückgängig zu machende Entscheidungen können somit beeinflusst werden. Das Gericht bestellt den*die Verfahrenspfleger*in und trägt die Kosten. Ziel und Anliegen der Verfahrenspflegschaft ist es gemeinsam mit dem betroffenen Kind während des familiengerichtlichen Verfahrens seine Wünsche, seine Interessen und Bedürfnisse herauszufinden. Des Weiteren soll der Wille des Kindes in das Verfahren eingebracht werden. Es wird dafür gesorgt, dass das Kind ernst genommen wird. Das Kindeswohl wird auch hier besonders berücksichtigt. Während des Gerichtsverfahrens soll der*die Verfahrenspfleger*in das Kind in allen Fragen beraten und begleiten und über gerichtliche Entscheidungen informieren. Vor belastenden Situationen wird das Kind geschützt.

Nachehelicher Unterhalt

Der nacheheliche Unterhalt ist nicht identisch mit dem Trennungsunterhalt.

Dieser stellt einen gesonderten Unterhalt dar, der nach Rechtskraft der Scheidung beginnt.

Wichtig zu wissen ist, dass der nacheheliche Unterhaltsanspruch gesondert geltend gemacht werden muss und es hier wie beim Trennungsunterhalt so ist,

dass ein nachehelicher Unterhalt erst ab Aufforderung zu zahlen ist. Erfolgt nicht unmittelbar nach Rechtskraft der Scheidung eine Aufforderung zur Zahlung des nachehelichen Unterhaltes geht dieser so lange verloren, bis eine solche konkrete Aufforderung erfolgt. Wie auch beim Trennungsunterhalt geht der Unterhalt der minderjährigen Kinder sowie volljähriger Kinder, die noch in Ausbildung sind und im Haushalt eines Elternteils leben, dem nachehelichen Unterhalt vor. Dies gilt unabhängig davon, ob die Kinder aus einer anderen Ehe oder aus einer nicht ehelichen Beziehung stammen. Erst wenn der Bedarf der Kinder gedeckt ist und noch zu verteilendes Einkommen verbleibt, ist nachehelicher Unterhalt zu zahlen.

Betreuen Sie ein Kind unter drei Jahren haben Sie unstreitig einen Anspruch auf nachehelichen Unterhalt. Ist das Kind älter als drei Jahre ist der Einzelfall zu prüfen. Hier gilt als Prüfungskriterium, ob das Kind gesund ist, ob eine Betreuungsmöglichkeit zur Verfügung steht und von welchem Rollenbild die Ehe geprägt war. Ein Unterhaltsanspruch über das dritte Lebensjahr hinaus ist somit möglich. Dieser Anspruch kann jedoch zeitlich befristet werden. War Ihre Ehe von langer Dauer, dies bedeutet mindestens 15 bis 20 Jahre, besteht für einen befristeten Zeitraum ebenfalls ein Anspruch auf nachehelichen Unterhalt. Auch hier entscheidet der Einzelfall. Aktuell wird derzeit ca. 1/3 der Ehedauer als Unterhaltszeitraum gewährt.

Ebenso haben Sie einen Anspruch auf nachehelichen Unterhalt, wenn Sie ehebedingte Nachteile hatten. Der häufigste Fall des ehebedingten Nachteils ist der, dass man aufgrund von Kindererziehung oder häufigen Umzügen aufgrund der Berufswahl des*r Ehepartners*in nicht die Position oder Ausbildung erreicht hat, die möglich gewesen wäre. Auch hier kann der Unterhaltsanspruch befristet werden.

Ebenso kommt ein Anspruch auf nachehelichen Unterhalt in Betracht, wenn Sie in der Ehe erkrankt sind, sich in einer Berufsausbildung befinden oder nachweisen können, dass der*die Ehepartner*in nicht wollte, dass Sie erwerbstätig sind.

Zum nachehelichen Unterhalt gehören auch der Krankenversicherungsunterhalt und der Altersvorsorgeunterhalt. Der Krankenversicherungsunterhalt entsteht nach Rechtskraft der Scheidung, wenn Ihnen dann eigene Krankenversicherungskosten entstehen und dem Grunde nach ein Unterhaltsanspruch besteht. Der Altersvorsorgeunterhalt kann ebenfalls nur eingefordert werden, wenn überhaupt ein Unterhaltsanspruch besteht. Hierdurch soll ein auf der Ehe basierender Rentennachteil, der über die Scheidung hinaus fortwirkt, ausgeglichen werden.

Für die Höhe des nachehelichen Unterhaltes wird die Differenz des bereinigten Einkommens ihrer*s früheren Ehepartner*in und Ihrem eigenen Einkommen zu

Grunde gelegt. Die Höhe Ihres nachehelichen Unterhaltes beträgt in etwa 3/7 der Differenz.

Unter dem bereinigten Einkommen ihrer*s früheren Ehepartner*in versteht man das Einkommen, welches bereits um den Kindesunterhalt und um evtl. bestehende ehebedingte Verbindlichkeiten wie Kreditraten oder Fahrtkosten vermindert ist. Hat Ihr geschiedene*r Ehepartner*in wieder geheiratet oder hat er oder sie mit einer*m neuen Partner*in ein Kind, kann auch das Elternteil des nichtehelichen Kindes einen Unterhaltsanspruch haben, der mit Ihrem Anspruch konkurriert oder sogar vorgeht.

Im Falle einer Wiederverheiratung entfällt der Unterhaltsanspruch gegenüber dem*r früheren Ehepartner*in.

Auch ein Zusammenleben in einer neuen Lebenspartnerschaft von mehr als zwei Jahren kann dazu führen, dass ein Unterhaltsanspruch entfällt.

Ob, in welcher Höhe und wie lange Ihnen ein nachehelicher Unterhalt zusteht, ist auch zehn Jahre nach Einführung des neuen Unterhaltsrechts noch nicht abschließend geklärt. Die Gerichte halten weiterhin daran fest, jeden Einzelfall gesondert zu werten.

Zugewinnausgleich

Die Verteilung des Vermögens zwischen den Ehepartner*innen wird maßgebend vom Güterstand bestimmt. Die Eheleute können in einem Ehevertrag ihr güterrechtliches Verhältnis regeln. Bei einer Scheidung ist dies zu berücksichtigen. Der Güterstand einer Ehe untergliedert sich in die drei Kategorien (Güterstände):

- **Zugewinngemeinschaft**
- **Gütergemeinschaft**
- **Gütertrennung**

Der häufigste Güterstand bei den Ehen in Deutschland ist die Zugewinngemeinschaft. Diese ist im Falle einer Scheidung umfassend geregelt.

Haben Sie mit Ihrem*r Ehepartner*in keinen Ehevertrag abgeschlossen, leben Sie automatisch in einer Zugewinngemeinschaft. Im Falle einer Scheidung wird das Vermögen in einem gesonderten Verfahren aufgeteilt, wenn Sie sich mit Ihrem*r Ehepartner*in nicht einigen können. Bis zu drei Jahre nach der Scheidung kann hierzu ein Antrag vor dem Amtsgericht gestellt werden.

**Es gilt vor Gericht die Devise:
Beweise sind besser als Vermutungen!**

Quittungen, Belege, Vertragskopien etc. sind wichtige Beweise, um die tatsächlichen Vermögensverhältnisse nachweisen zu können.

Sie können auch außergerichtlich notariell den Zugewinn regeln. Damit senken Sie die Kosten und den Zeitaufwand des Scheidungsverfahrens.

Zunächst wird ermittelt, welchen Wert das Vermögen der Eheleute bei der Eheschließung (Anfangsvermögen) und bei der Beendigung der Ehe (Endvermögen) hatte. Haben Sie während ihrer Ehe Vermögen geerbt oder geschenkt bekommen, wird es Ihrem Anfangsvermögen zugerechnet. Der Stichtag für die Ermittlung des Endvermögens ist der Tag, an dem der Scheidungsantrag zugestellt wird.

Zugewinn ist der Betrag, um den Ihr Endvermögen Ihr Anfangsvermögen übersteigt.

Haben Sie den geringeren Zugewinn, steht Ihnen die Hälfte des Wertunterschiedes als Ausgleich zu, wie folgendes Beispiel zeigt:

	EHEMANN	EHEFRAU
Anfangsvermögen bei Eheschließung	in bar: 10.000 €	in bar: 15.000 €
Endvermögen bei Zustellung des Scheidungsantrags	Grundbesitz: 100.000 €	Sparguthaben: 25.000 €
Zugewinn	90.000 €	10.000 €

In diesem Beispiel übersteigt der Zugewinn des Ehemannes den der Ehefrau um 80.000 €. Der Ehefrau steht als Ausgleichsforderung die Hälfte dieses Betrages, d. h. 40.000 € zu.

Die Gütergemeinschaft ist ein äußerst selten auftretender Güterstand. Da die Gütergemeinschaft heute nahezu nicht mehr vorkommt, wird sich in dieser Broschüre hiermit nicht näher beschäftigt.

Die Gütertrennung muss bei der Eheschließung oder während der Ehe vertraglich geregelt werden. Damit stehen sich die Eheleute wie Unverheiratete gegenüber, was ihr Vermögen betrifft. Endet die Ehe, findet kein Ausgleich statt. Jede*r der Ehepartner*innen behält sein eigenes Vermögen. Vermögen, das beiden zu gleichen Teilen gehört, wird halbiert.

Ausnahmsweise kann ein*e Ehepartner*in auch auf vorzeitigen Ausgleich des Zugewinns klagen, z. B. wenn die Vermutung besteht, dass Vermögen beiseite geschafft oder verschleudert werden soll. Hier kann in einem Eilverfahren ein so genannter Arrest über das gesamte Vermögen des*der anderen verhängt werden.

Kosten des Scheidungsverfahrens

Rechtsschutzversicherung

Die meisten Rechtsschutzversicherungen versichern im Familienrecht lediglich ein erstes Beratungsgespräch. Der in den Rechtsschutzversicherungen häufig benutzte Begriff „Familienversicherung“ ist diesbezüglich irreführend. Familienversicherung bedeutet lediglich, dass auch die Familienmitglieder bzgl. der versicherten Bereiche mitversichert sind. Seit einigen Jahren gibt es Rechtsschutzversicherer, die im Familienrecht im außergerichtlichen, wie auch im gerichtlichen Bereich bestimmte Tätigkeiten mitversichern.

Wenn Sie eine Rechtsschutzversicherung haben, sollten Sie bereits im Vorfeld allein oder mit Unterstützung ihres Rechtsbeistandes abklären, welche Bereiche über die Rechtsschutzversicherung abgedeckt sind.

Selbstzahler*in

Übernimmt keine Rechtsschutzversicherung die anfallenden Kosten und Sie verfügen über ein Einkommen, welches über dem Bereich liegt, in dem Sie Verfahrenskostenhilfe beantragen können, zahlen Sie selbst die anfallenden Rechtsanwaltsgebühren. Diese werden nach dem Rechtsanwaltsgebührengesetz (RVG) ermittelt und richten sich sowohl im außergerichtlichen als auch im gerichtlichen Bereich nach den Verfahrenswerten.

Sinnvoll ist es, mit ihren Anwält*innen im Familienrecht offen und früh über das Thema der Gebühren zu sprechen und nach den anfallenden Kosten zu fragen. Gerade im Familienrecht können recht hohe Streitwerte entstehen, so dass eine sorgfältige Kostenplanung notwendig ist.

Verfahrenskostenhilfe (VKH)

Haben Sie entweder kein Einkommen oder ein sehr geringes Einkommen, können Sie Verfahrenskostenhilfe für die gerichtlichen Verfahren beantragen. Die Verfahrenskostenhilfe wird von Ihnen gemeinsam mit Ihrem*r Rechtsanwalt*anwältin beantragt. Bei der Prüfung der Verfahrenskostenhilfe im Bereich des Familienrechts kommt es auf Ihr eigenes Einkommen und nicht auf das Ihres*r Ehepartners*in an.

Wann Ihnen Verfahrenskostenhilfe zusteht, kann Ihr*e Rechtsanwalt*anwältin mit Ihnen ermitteln.

KINDESUNTERHALT UND WEITERE KINDBEZOGENE LEISTUNGEN

- Minderjährigenunterhalt
- Privilegierte volljährige Kinder
- unterhaltsbedürftige volljährige Kinder

Minderjährigenunterhalt

Minderjährige Kinder sind Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. In der Regel leben minderjährige Kinder noch im Haushalt eines Elternteils. Der Elternteil, in dessen Haushalt sie leben, leistet seinen Unterhalt durch Naturalunterhalt. Dies bedeutet, dass der Elternteil, bei dem das Kind lebt, seiner Unterhaltspflicht dadurch nachkommt, dass er das Kind betreut und versorgt. Der Elternteil, der nicht mit dem Kind zusammenlebt, ist gegenüber dem minderjährigen Kind barunterhaltspflichtig und erbringt den Unterhalt durch monatlich wiederkehrende Geldzahlungen. Der angemessene Unterhalt für das minderjährige Kind richtet sich nach den Einkommensverhältnissen des Elternteils, der Barunterhalt zahlt.

Zur Vereinfachung ist der Unterhalt für minderjährige Kinder in Einkommens- und Altersgruppen gestaffelt. Diese Eingruppierungen sind in der Düsseldorfer Tabelle niedergelegt, die ca. alle zwei Jahre neu angepasst wird. Manchmal kommt es zu Irritationen, da im Internet neben der Düsseldorfer Tabelle auch die Anrechnungstabelle mit angezeigt wird.

Bei der Düsseldorfer Tabelle handelt es sich um die Tabelle, aus der die Beträge, ohne dass das Kindergeld berücksichtigt wird, zu entnehmen sind. Aus der An-

rechnungstabelle ergibt sich der Betrag, der unter Anrechnung des hälftigen Kindergeldes, das jedem Elternteil zusteht, zu zahlen ist. Konkret bedeutet dies, dass Kinder, für die Kindergeld gezahlt wird, Unterhalt nach der Anrechnungstabelle erhalten. Informationen zur Düsseldorfer Tabelle entnehmen Sie bitte dem Internet, da dort die Aktualität gewährleistet ist.

Eheliche und nichteheliche Kinder sind beim Kinderunterhalt gleichgestellt. Minderjährige Kinder gehen im Unterhaltsrecht neben privilegierten volljährigen Kindern allen anderen Unterhaltsberechtigten vor. Dies bedeutet, erst wenn der Kindesunterhalt der minderjährigen Kinder sichergestellt ist, haben weitere Personen, die Unterhaltsansprüche haben, auch die Möglichkeit ihren Unterhalt durchzusetzen.

Privilegierte volljährige Kinder

Privilegierte volljährige Kinder sind Kinder, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die unverheiratet sind, im Haushalt eines Elternteils leben und sich in einer allgemeinen Schulausbildung befinden. Privilegierte volljährige Kinder sind minderjährigen Kindern, was den Unterhalt angeht, gleichgestellt. Deren Unterhalt geht somit dem Unterhalt aller anderen unterhaltsberechtigten Personen vor.

Der Unterschied zu den minderjährigen Kindern besteht darin, dass ab dem vollendeten 18. Lebensjahr nicht nur der Elternteil mit dem das Kind nicht zusammenlebt Barunterhalt zahlen muss, sondern auch der Elternteil, mit dem das Kind zusammenlebt und der bisher Naturalunterhalt geleistet hat.

Privilegierte volljährige Kinder müssen, da sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, ihre Unterhaltsansprüche selbst geltend machen. Eine Vertretung durch den Elternteil, in dessen Haushalt sie leben, ist nicht mehr möglich.

Unterhaltsbedürftige volljährige Kinder

Unterhaltsbedürftige volljährige Kinder sind Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich in einer beruflichen Ausbildung befinden. Es ist anerkannt, dass Personen, die eine Ausbildung absolvieren, auf Unterhalt angewiesen sind, da sie parallel zu ihrer Ausbildung nicht in der Lage sind, sich selbst zu erhalten. Leben Kinder, die sich in einer beruflichen Ausbildung befinden, noch im Haushalt eines Elternteils, ist die Düsseldorfer Tabelle bezogen auf die Höhe des Unterhaltes sowie auf die Verteilung der Eltern zueinander im Rahmen der Unterhaltspflicht wie bei den volljährigen privilegierten Kindern zu ermitteln. Hierbei ist jedoch

zu berücksichtigen, dass eine evtl. Ausbildungsvergütung bei dem Kind nach Abzug der Lehrmittelkosten, die pauschalisiert sind, sowie Fahrtkosten als eigenes Einkommen berücksichtigt wird.

Beispiel:

Das Kind erhält eine Ausbildungsvergütung in Höhe von 400 € netto. Es kann sich derzeit einen pauschalisierten Betrag von 90 € für Ausbildungsmittel abziehen lassen. Die Monatskarte zum Ausbildungsort und zur Berufsschule kostet 30 €. Von dem Nettoeinkommen in Höhe von 400 € verbleibt somit ein zu berücksichtigender Betrag in Höhe von 280 €. Der darüberhinausgehende Betrag muss ermittelt werden und ist von beiden Elternteilen im Verhältnis zu deren Einkommen zu erbringen.

Für den Fall, dass das volljährige Kind in keinem elterlichen Haushalt lebt, sind in der Düsseldorfer Tabelle Beträge für eine auswärtige Unterbringung festgelegt.

Wir
müssen **reden!**

EHEN MIT AUSLANDSBEZUG

Gültigkeit ausländischer Ehen

Internationales Familienrecht – Ehen mit Auslandsbezug

- **Scheidung und Trennung**
- **Unterhalt**
- **Güterrecht**
- **Elterliche Sorge**
- **Bedeutung des internationalen
Familienrechts**

Die meisten Trennungen und Ehescheidungen finden zwischen deutschen Staatsangehörigen, die ihren Wohnsitz in Deutschland haben, statt. Aufgrund der Globalisierung kommt es jedoch immer häufiger zu Trennungen und Scheidungen von Menschen, die zwar entweder deutsche Staatsangehörige sind, aber ihren dauerhaften Aufenthalt im Ausland haben, oder von Menschen, die keine deutsche Staatsangehörigkeit haben oder von denen nur eine Person die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Hierfür gibt es in vielen Fällen Spezialregelungen, auf die wir nun eingehen.

Gültigkeit ausländischer Ehen

Grundsätzlich gilt hinsichtlich der Wirksamkeit von im Ausland geschlossenen Ehen das Heimatrecht, in denen die Ehen geschlossen wurden. Dies bedeutet, dass grundsätzlich wenn eine Ehe im Herkunftsland rechtsgültig geschlossen ist, deren Gültigkeit auch in Deutschland anerkannt ist. Hiervon gibt es jedoch Ausnahmen.

Internationales Familienrecht – Ehen mit Auslandsbezug

In den Zeiten der Globalisierung und eines einheitlichen Europas gewinnt das internationale Familienrecht stetig an Bedeutung. In vielen Fällen ist unklar, welche Rechtsordnung überhaupt Anwendung findet und welche Gerichte im Streitfall zuständig sind, wenn nicht beide Ehegatten die gleiche Staatsangehörigkeit oder den gleichen Aufenthaltsort haben. Gerichte und Behörden müssen sich immer häufiger mit der Frage befassen nach welchem Recht die im Ausland geschlossene Ehe geschieden wird. Die Antworten hierauf findet man in den Normen des internationalen Privatrechts und zunehmend auch in den zahlreichen europäischen Übereinkommen zu familienrechtlichen Regelungen.

Scheidung und Trennung

Für die Scheidung und die Trennung finden sich die Normen, welches Recht anzuwenden ist, in der Rom III-Verordnung. Bis zum Inkrafttreten der Rom III-Verordnung war maßgeblich für die Frage der Scheidung und der Trennung, welche Staatsangehörigkeit die Eheleute haben. Durch die Rom III-Verordnung tritt der Aufenthaltsstatus in den Vordergrund.

Unterhalt

Das 2007 in Kraft getretene Haager Protokoll bestimmt, welches nationale Recht für die Regelung des Unterhaltes anzuwenden ist bei grenzüberschreitenden Fällen. Die in 2011 in Kraft getretene EU Unterhaltsverordnung bestimmt, welches Gericht international zuständig ist.

Güterrecht

Zum 29.01.2019 trat die neue Güterrechtsverordnung in Kraft, die die bisherigen Normen des internationalen Privatrechtes weitgehend ablöst.

Elterliche Sorge

Seit dem 01.01.2011 ist das Haager Kinderschutzübereinkommen gültig. Das deutsche internationale Privatrecht ist hierdurch verdrängt. Weitgehend ist hierin geregelt, dass für die Zuweisung und das Erlöschen der elterlichen Sorge kraft Gesetzes das Recht des Staates maßgeblich ist, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Wechselt das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt, so wird die elterliche Sorge meist nach dem Recht seines ursprünglichen Aufenthaltes beibehalten.

Bedeutung des internationalen Familienrechtes

Der Bereich des internationalen Familienrechtes findet immer mehr Bedeutung und muss immer häufiger angewandt werden. Die Situation in den Fällen, in denen das internationale Privatrecht angewendet werden muss, ist hochkomplex und kann nicht im Rahmen einer Broschüre dargestellt werden. Sofern Sie eine Ehe mit Auslandsbezug haben oder eine Ehe mit der Berührung zu einer anderen Staatsangehörigkeit führen, sollten Sie sich dringend durch ein*e Fachanwältin*anwalt im Familienrecht beraten lassen.

GLEICHGESCHLECHTLICHE EHE

Zum 01.10.2017 ist das Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechtes in Kraft getreten. Gem. § 1353 Abs. 1 Satz 1 BGB heißt es nunmehr:

„Die Ehe wird von zwei Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts auf Lebenszeit geschlossen.“

Hierdurch wurde klargestellt, dass gleichgeschlechtliche Paare bei der Eheschließung dieselben Rechte haben wie Personen, die verschiedenen Geschlechts sind.

Seit dem 01.10.2017 können Lebenspartnerschaften nicht mehr begründet werden. Personen, die vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes bereits eine Lebenspartnerschaft begründet haben, haben ein Wahlrecht. Entweder leben sie in der bisherigen Form weiter mit der Folge, dass für sie das Lebenspartnerschaftsgesetz unverändert weiter Anwendung findet oder sie wandeln die Lebenspartnerschaft gem. § 20a Lebenspartnerschaftsgesetz durch übereinstimmende und höchstpersönliche Willenserklärung bei gleichzeitiger Anwesenheit vor der*dem Standesbeamten*in in eine Ehe um.

gleich **heißt** **gleich**

FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

- **Leistungen nach dem SGB II –
Grundsicherung für Arbeitssuchende**
- **Sozialhilfe**
- **Unterhaltsvorschuss**
- **Kindergeld und Kindergeldzuschlag**
 - **Kindergeld**
 - **Kindergeldzuschlag**

Leistungen nach dem SGB II – Grundsicherung für Arbeitssuchende

Viele Frauen sind in der Trennungszeit und/oder nach einer Scheidung auf Leistungen nach dem SGB II der Grundsicherung für Arbeitssuchende angewiesen. Dies kann verschiedene Gründe haben.

Ein häufiger Grund ist, dass der*die getrennt lebende oder geschiedene Ehepartner*in keinen Unterhalt zahlt. Bis zu der gerichtlichen Klärung, in welcher Höhe Unterhalt zu zahlen ist und bis zur Vorlage eines Urteils hierüber, vergehen oft Monate. Diese Zeit muss finanziell überbrückt werden. Oft reicht aber auch das Einkommen des*der getrennt lebenden oder geschiedenen Ehepartners*in zur Unterhaltszahlung nicht aus.

Einen Anspruch nach dem SGB II haben Sie und Ihre im Haushalt lebenden Kinder, wenn Sie das Rentenalter noch nicht erreicht haben, Sie erwerbsfähig sind und Ihr eigenes Einkommen und Vermögen zur Deckung Ihres eigenen Lebensunterhaltes und dem der Kinder nicht ausreichen

Häufig sind hiervon alleinerziehende Elternteile betroffen, die noch nicht wieder berufstätig sein können, da die Kinderbetreuung nicht sichergestellt ist. Es können jedoch auch Menschen betroffen sein, die trotz

intensiver Arbeitsbemühungen noch kein Arbeitsverhältnis gefunden haben oder nur ein geringes Einkommen aus einer Teilzeitbeschäftigung oder einem Minijob beziehen.

Das Einkommen eines*r neuen Partners*in, der*die mit im Haushalt lebt und mit dem*der gemeinsam gewirtschaftet wird, ist bei der Beurteilung Ihrer Einkommenssituation von großer Bedeutung und mindert Ihren Anspruch auf Leistungen.

Wichtig ist, den Antrag frühzeitig zu stellen, da Sie erst einen Anspruch ab dem Tag der Antragstellung haben und nicht für einen zurückreichenden Zeitpunkt. Ebenso sollten Sie berücksichtigen, dass die Bearbeitung des Antrags bis zu 4 Wochen dauern kann.

Haben Sie einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, so umfassen diese auch Ihre Krankenversicherung.

Sozialhilfe

Haben Sie das Rentenalter erreicht oder sind dauerhaft erwerbsgemindert, erhalten Sie bei Bedürftigkeit Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII.

Die Leistungen, die Sie erhalten, sind ähnlich hoch wie die Leistungen nach dem SGB II.

Unterhaltsvorschuss

Der Unterhaltsvorschuss ist im Unterhaltsvorschussgesetz geregelt. Die Zielgruppe des Unterhaltsvorschusses ist weitgehend die Gruppe der Kinder, die bei alleinerziehenden Eltern leben und die von ihrem barunterhaltspflichtigen Elternteil keinen oder lediglich zu geringen Unterhalt erhalten. Der Unterhaltsvorschuss ist bei den zuständigen Behörden zu beantragen. Unterhaltsvorschuss kann auch bei ungeklärten Fragen der Vaterschaft beantragt werden. Ein gerichtlicher Unterhaltstitel ist nicht notwendig. Bis zum 01.07.2017 konnten lediglich Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr Unterhaltsvorschuss erhalten. Durch die Änderung des Gesetzes kann nunmehr auch für viele Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Unterhaltsvorschuss beantragt werden. Die Unterhaltsvorschusskassen versuchen die Leistungen, die sie erbringen, in eigener Verantwortlichkeit bei dem unterhaltspflichtigen Elternteil, für den sie in Ersatzleistung

gehen, einzutreiben. Hiervon nicht betroffen sind die Kinder, die Unterhaltsvorschussleistungen erhalten.

Kindergeld und Kinderzuschlag

Kindergeld

Kindergeld wird durch den Elternteil beantragt, in dessen Haushalt das Kind lebt. Bis zum 18. Lebensjahr wird Kindergeld gewährt, ohne dass ein Nachweis darüber vorzulegen ist, ob Ihr Kind in einer Schule oder Berufsausbildung ist. Zwischen dem 18. und 21. Lebensjahr wird Kindergeld dann gewährt, wenn Ihr Kind in einer Schule, in einer beruflichen oder Hochschulausbildung ist, aber auch dann, wenn Ihr Kind in keinem Beschäftigungsverhältnis steht, sich aber bei der Agentur für Arbeit im Inland als arbeitssuchend gemeldet hat. Wenn Ihr Kind sich in einer beruflich orientierten oder Hochschulausbildung befindet, wird das Kindergeld bis zum 25. Lebensjahr gezahlt.

Kinder, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, erhalten lediglich dann Kindergeld, wenn sie aufgrund einer körperlichen oder geistigen oder seelischen Behinderung außer Stande sind, sich selbst zu unterhalten und die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist.

Für Wehrdienstleistende und Ersatzdienstleistende wird die Zeit des Dienstes an die Dauer des zu gewährenden Kindergeldes angehängt.

Auch wenn Ihr Kind in einem eigenen Haushalt lebt, sind Sie grundsätzlich berechtigt, das Kindergeld für Ihr Kind zu beantragen. Hier gibt es jedoch die Möglichkeit Anträge zu stellen, dass das Kindergeld abgezweigt wird und somit direkt Ihrem Kind zufließt.

Kindergeldzuschlag

Eltern mit geringem Erwerbseinkommen können zusätzlich zum Kindergeld einen Kindergeldzuschlag beantragen. Dieser wird an Eltern (auch Alleinerziehende) gezahlt, die mit ihren Einkünften nur ihren eigenen Unterhalt, nicht aber den der Kinder bestreiten können. Anspruchsberechtigt sind Eltern, die in ihrem Haushalt Kinder unter 25 Jahren versorgen und deren Einkommen die Höhe des eigenen Existenzminimums nicht übersteigt. Personen, die Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II beziehen, wird kein Kindergeldzuschlag gewährt. Zuständig für die Beantragung und Auszahlung des Kindergeldes und des Kindergeldzuschlages ist die Familienkasse bei der Bundesagentur für Arbeit.

BEISTANDSCHAFT UND BERATUNG DURCH DAS JUGENDAMT

- **Beistandschaft**
- **Beratung durch das Jugendamt**

Beistandschaft

Die Beistandschaft ist ein kostenloses Angebot der Jugendämter zur Unterstützung alleinerziehender Eltern bei der Regelung des Unterhaltes sowie bei alleinerziehenden Müttern zur Feststellung der Vaterschaft. Die Einrichtung einer Beistandschaft erfolgt auf Antrag eines Elternteils und ist freiwillig. Eine Beistandschaft kann auch dann beantragt werden, wenn den Eltern das Sorgerecht gemeinsam zusteht und die Eltern dauerhaft getrennt leben und das Kind bei dem antragstellenden Elternteil lebt. Auf die Staatsangehörigkeit des Kindes kommt es nicht an. Das Kind muss jedoch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

Die Beistandschaft endet spätestens mit der Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes. Der Elternteil, der den Antrag auf Erstellung einer Beistandschaft gestellt hat, kann diese jedoch auch jederzeit vor dem 18. Lebensjahr aufheben.

Jugendamt der Stadt Minden
– Beistandschaft –
Weserglaciis 2
32423 Minden

Beratung durch das Jugendamt

Trennen sich die Eltern, entsteht eine schwierige Situation für die Eltern und die Kinder.

In der ersten Zeit einer Trennung ist es den Eltern oft nicht möglich so auf die emotionalen Bedürfnisse ihrer Kinder zu schauen, wie diese es verdient haben. Die sich trennenden Eltern sind zunächst damit beschäftigt, mit den selbst erlittenen Verletzungen umzugehen und sich finanziell neu zu orientieren.

Gerade in der Trennungszeit ist es jedoch wichtig, dass die Kinder wahrgenommen und ihre Bedürfnisse berücksichtigt werden. Das Jugendamt stellt hierfür einen starken und verbindlichen Partner dar. Alle Eltern, aber auch Kinder, haben das Recht sich in Trennungs- und Scheidungssituationen durch das Jugendamt beraten zu lassen. Das Jugendamt orientiert sich bei seinen Ratschlägen an dem Wohl des Kindes. So hilft das Jugendamt mit zu entscheiden, wo das Kind nach einer Scheidung am besten aufgehoben ist und wie häufig das Kind Kontakt zu dem Elternteil hat, bei dem es nicht wohnt.

Das Jugendamt darf lediglich Empfehlungen aussprechen. Die Eltern sind rechtlich nicht an die Empfehlungen des Jugendamtes gebunden.

WIEDEREINSTIEG IN DEN BERUF

- **Wohin mit ihren Fragen?**
- **Erklärt am: Amt proArbeit Jobcenter**

Wohin mit ihren Fragen?

Sie wollen nach einer Trennung oder Scheidung wieder berufstätig sein oder suchen den Weg in die Selbständigkeit? Sie haben viele Fragen zum Wiedereinstieg ins Berufsleben und zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf? Sie benötigen Tipps für die Arbeitsplatzsuche und die Nutzung der Jobbörse im Internet? Sie möchten wissen, was sich auf dem Arbeitsmarkt tut? Dann sind die Agentur für Arbeit oder das Jobcenter für Sie die richtigen Adressen.

Erklärt am: Amt proArbeit Jobcenter

Wenn Sie Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch (SGB II) erhalten oder einen Anspruch auf diese Leistungen haben, erhalten Sie zur Integration in Arbeit individuelle Beratung und Unterstützung.

Als erwerbsfähige*r Leistungsberechtigte*r werden Sie durch Ihre*n persönliche*n Ansprechpartner*in in Ihrem Regionalteam des Jobcenters bei einer Aufnahme von Arbeit oder Ausbildung unterstützt. Zur Förderung der Arbeitsaufnahme können unter anderem Praktika sowie Maßnahmen zur beruflichen Qualifizierung angeboten werden. Weiterhin werden Ausbildungsplätze und außerbetriebliche Ausbildungsgelegenheiten vermittelt. In diesen Fällen kann ausbildungsbegleitende Hilfe gewährt werden.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie zur Unterstützung bei der Eingliederung in Arbeit auch folgende Leistungen erhalten:

- Schuldnerberatung,
- psychosoziale Betreuung,
- Suchtberatung,
- Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen.

Nähere Auskünfte erhalten Sie im
Amt proArbeit Jobcenter, Regionalteam Minden
Lindenstr. 4-6
32423 Minden
Telefon: +49 571 807-16000
Telefax: +49 571 807-36000
E-Mail: proarbeit-minden@minden-luebbecke.de
Website: www.minden-luebbecke.de

WICHTIGE VORKEHRUNGEN

- **Bankverbindungen**
- **Versicherungen**
- **Steuern**

Bankverbindungen

Hatten Sie bislang kein eigenes Konto, sollten Sie möglichst schnell eines einrichten.

Haben Sie ein eigenes Konto und Ihr*e Ehepartner*in hat eine Kontovollmacht, widerrufen Sie diese Vollmacht, um vor bösen Überraschungen sicher zu sein. Umgekehrt gilt auch, wenn Ihr*e Partner*in Ihnen eine Vollmacht über sein*ihr Konto gegeben hat und er*sie diese widerruft, können Sie ab diesem Zeitpunkt nicht mehr über das Konto verfügen.

Bei einem gemeinsamen Konto ist es sehr wichtig, dass Sie umgehend die Kontoverbindlichkeiten klären. Werden Kontovollmachten nach der Trennung durch übermäßige Abhebungen missbraucht, können Ausgleichsansprüche entstehen.

Beachten Sie auch, dass Kindergeld und Erziehungsgeld auf Ihr eigenes Konto eingezahlt werden, wenn Ihre Kinder bei Ihnen leben.

Versicherungen

Sind Sie nicht erwerbstätig, bleiben Sie während der Trennungszeit weiterhin bei Ihrem*r Ehepartner*in in der Krankenversicherung mitversichert. Nach der Scheidung müssen Sie sich selbst krankenversichern.

Wenn sie privat krankenversichert sind, bleiben Sie dies auch weiterhin.

Haftpflicht-, Hausrat- und sonstige Versicherungen sind an die Personen gebunden, die den Vertrag mit der Versicherung abgeschlossen haben. Dementsprechend entfällt der Versicherungsschutz für den*die jeweils anderen Partner*in und eventuell mitversicherte Personen. Versuchen Sie, bezüglich Ihrer künftigen Versicherungssituation eine Einigung mit dem*der Ehepartner*in

unter Zuhilfenahme einer*s Versicherungsberater*in zu erreichen.

Bei Kapital- und Lebensversicherungen sollten Ihnen die Art der Versicherungen, das Unternehmen, die Versicherungsnummer und das bereits eingezahlte Kapital bekannt sein.

Steuern

Bereits während der Dauer des Getrenntlebens muss die Frage der Steuerklassen geklärt werden.

Bis zum Ende des Jahres, in dem die Trennung erfolgt ist, können grundsätzlich die Steuerklassen beibehalten werden oder mit Zustimmung der*des anderen Ehepartner*in in die Steuerklassen IV/IV gewechselt werden.

Hier besteht auch die Berechtigung – und in vielen Fällen die Verpflichtung – zu einer gemeinsamen steuerlichen Veranlagung, um dem*der anderen Ehepartner*in keinen Schaden zuzufügen. Eventuelle Steuererstattungen sind in diesem Jahr nach der Lohn- bzw. Einkommenssteuer-Belastung aufzuteilen oder nach Vereinbarung der Eheleute untereinander zu verteilen. Wenn ein*e Ehepartner*in keine Lohn- oder

Einkommenssteuer gezahlt hat, steht ihm auch kein Erstattungsanspruch zu.

In dem Jahr, das auf die Trennung folgt, müssen die Steuerklassen gewechselt werden. Es besteht nach dem Einkommenssteuergesetz keine Berechtigung mehr, die Vorteile aus dem so genannten Ehegattensplitting zu nutzen. Der*die Partner*in, bei dem die Kinder verbleiben, hat ein Anrecht auf die Steuerklasse II. Der oder die andere Partner*in muss die Steuerklasse I wählen. Eine gemeinsame Veranlagung ist nun nicht mehr möglich.

Grundsätzlich können aber bei getrennter Veranlagung Ehegattenunterhaltsansprüche als Sonderausgaben mit Hilfe der Anlage U geltend gemacht werden. Der oder die Unterhaltsberechtigte ist verpflichtet, die Anlage U zu unterzeichnen, sofern der oder die Unterhaltsschuldner*in klarstellt, alle daraus entstehenden Nachteile zu ersetzen.

Der*die Unterhaltsberechtigte muss sich nämlich die Unterhaltsleistungen als Einkommen anrechnen lassen und dementsprechend versteuern. Diesen Steuernachteil hat der*die andere Ehepartner*in zu ersetzen und weiterhin auch alle anderen Nachteile, wie z. B. die Erhöhung der Kindergartenbeiträge durch Erhöhung von Bruttoeinkünften.

PERSÖNLICHE CHECKLISTE FÜR DIE TRENNUNG

- [] Termin für eine Rechtsberatung bei einer Fachanwältin* einem Fachanwalt vereinbaren.

Oder alternativ zunächst:

- [] Termin mit einer*m Mediator*in vereinbaren.
- [] Persönliche Unterlagen und Dokumente (wie Sparbücher, Kontoauszüge, Eheverträge, Rentenunterlagen, Zeugnisse, Familienstammbuch, Geburtsurkunden der Kinder) zusammenstellen, sichern und ggf. mitnehmen, wenn Sie die gemeinsame Wohnung verlassen.

- [] Prüfung der eigenen Steuerklasse.
Achtung: Im Trennungsjahr kann die Steuerklasse nur geändert werden, wenn auch die Karte des*r Ehepartners*in mit vorgelegt und angepasst wird.

- [] Nachweise über gemeinsame Schulden und laufende Zahlungsverpflichtungen wie Miete, Nebenkosten, Versicherungsbeiträge etc. beschaffen.
- [] Informationen über das gemeinsame Grundeigentum beschaffen und Belege wie Grundbuchauszug, Grundsteuerbescheid kopieren.

- [] **Persönliche Gegenstände (Kleidung, Geschenke etc.) zusammenstellen und ggf. mitnehmen.**
- [] **Absprache über die Aufteilung des Hausrats treffen. Falls keine Einigung möglich ist, eine gerichtliche Hausratsteilung erwirken (mit einer Anwältin* einem Anwalt).**
- [] **Mietverhältnis klären oder bei Wohneigentum die Nutzung regeln.**
- [] **Haftung für gemeinsame Schulden klären.**
- [] **Wenn die Einkünfte auf ein Konto gehen, auf das der*die Ex-Partner*in noch Zugriff hat, ggf. neues Konto einrichten und die Zahlungsträger über die neue Kontoverbindung informieren.**
- [] **Krankenversicherungsschutz klären.**
- [] **Ansprüche klären: Arbeitslosengeld/-Hilfe und Kindergeld beim Arbeitsamt, Unterhalt für Kinder beim Jugendamt.**
- [] **Falls nötig (z.B. bei häuslicher Gewalt) Auskunftssperren beim Bürgerbüro und bei allen anderen zuständigen Stellen veranlassen.**

Impressum

Herausgeberin:

Stadt Minden

Bürgermeister Michael Jäcke (V.i.S.d.P.)

Kleiner Domhof 17

32423 Minden

www.minden.de

Projektleitung:

Gleichstellungsbeauftragte Luisa Arndt

Kleiner Domhof 17, 32423 Minden

gleichstellungsstelle@minden.de

Gestaltung:

etage eins

Kreativpool für Werbung, Grafik, Webdesign

www.etageeins.de

Erstellungsjahr:

Mai 2020

einen Schlusstrich gezogen

Herausgeberin:

Stadt Minden

Bürgermeister Michael Jäcke (V.i.S.d.P.)

Kleiner Domhof 17

32423 Minden

www.minden.de

